

Wissenschaftsoffensive der Trinationalen Metropolregion Oberrhein

4. Projektaufruf „Valorisierung und Transfer“

Zeitraum des Projektaufrufs: 05/01/2023 bis 24/03/2023

1. Kontext des vorliegenden Projektaufrufs

Grundsätzliches zur Wissenschaftsoffensive (WO)

Die Wissenschaftsoffensive ist eine gemeinsame Initiative der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, der Region Grand Est (nachfolgend: „Regionale Partner“) sowie des Programms Interreg Oberrhein zur Förderung exzellenter grenzüberschreitender Projekte im Bereich Wissenschaft und Innovation. Dieses einzigartige Förderinstrument besteht seit 2011 und hat bisher die Umsetzung von 21 grenzüberschreitenden Forschungsprojekten ermöglicht.

Der vierte Aufruf der WO fokussiert den Wissens- und Technologietransfer (WTT) und dient somit der Erreichung der Ziele der Trinationalen Metropolregion Oberrhein (TMO)¹.

Die Wissenschaftsoffensive versteht sich als ein Baustein zur Erreichung des Europäischen Green Deals² und soll zudem die Digitalisierung Europas³ in den unterschiedlichsten Bereichen unterstützen. Sie reiht sich in weitere europäische Strategien wie den Europäischen Forschungsraum⁴ oder möglicherweise das New European Bauhaus⁵ ein.

¹ <https://science.rmtmo.eu/wp-content/uploads/2019/11/TMO-Strategie-2030-D-Brosch%C3%BCre.pdf>

² https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

³ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age_de#introduction

⁴ <https://www.forschungsraum.eu/>

⁵ https://europa.eu/new-european-bauhaus/index_de

2. Priorität und Zielsetzung

Dieser-Aufruf erfolgt im Rahmen der Priorität D „Eine intelligentere grenzüberschreitende Region - Innovation und Unternehmen unterstützen“ bzw. des spezifischen Ziels D.1 „Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien“ des Programms Interreg Oberrhein 2021-2027.

Ziel des Aufrufes ist es, Wissenschafts- und Transfereinrichtungen dabei zu unterstützen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Ergebnisse in die Wirtschaft oder in den öffentlichen Bereich und die Zivilgesellschaft zu übertragen, im Sinne des Wissens- und Technologietransfers. Dadurch sollen die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung von Forschungsergebnissen zu innovativen Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen geschaffen und das sog. „Valley of Death“ zwischen der wissenschaftlichen Forschung und der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verwertung überbrückt werden.

Gegenstand der Förderung sind grenzüberschreitende Vorhaben in den Bereichen der regionalen Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung mit sich überschneidenden Bedarfen und einem ausgeprägten Mehrwert einer Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg wie im Interreg Oberrhein Programm 2021-2027⁶ angeführt.

Die Projekte müssen die Machbarkeit und Umsetzbarkeit sowie das Innovationspotenzial von Forschungsergebnissen systematisch unter Beweis stellen. Es sollen insbesondere Vorhaben gefördert werden, deren Ergebnisse zu signifikanten Innovationen (Innovationshöhe) führen können und die ein hohes wirtschaftliches oder gesellschaftliches Anwendungspotential, insbesondere für die Grenzregion Oberrhein aufweisen.

Die Förderung umfasst dabei z.B.

- Entwicklung von Demonstratoren, Prototypen oder Funktionsmodellen
- Durchführung von Testreihen oder Pilotanwendungen zum Nachweis der praktischen Umsetzung
- Durchführung von Machbarkeitsstudien zur Anwendung im grenzüberschreitenden Kontext
- das Erschließen von neuen Anwendungsbereichen z.B. durch Testen in neuen Umgebungen/Settings, erweiterte Skalierungen oder spezielle Adaption der Erfindung auf ausgewählte Schlüsselbereiche
- Prüfung und Bewertung von Forschungsergebnissen zum Nachweis des wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Innovationspotenzials
- Studien zu den rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen für eine Markteinführung der Funktionsmodelle oder der Prototypen

3. Rechtlicher Rahmen

Projekte, die eine Förderung im Rahmen des Projektauftrufes der Wissenschaftsoffensive beantragen, müssen den geltenden europäischen, nationalen und spezifischen Regelungen genügen, die dem Programm Interreg Oberrhein zugrunde liegen. Insbesondere finden der für die Förderperiode 2021-2027 geltende Ordnungsrahmen und die geltenden Vorgaben des Programms Interreg Oberrhein 2021-2027 Anwendung.

⁶ Digitalisierung, Cybersicherheit, Quantenwissenschaften und -technologien, Energiewende, nachhaltige Mobilität, Land- und Forstwirtschaft, Bioökonomie, innovative Therapien und Med Tech, personalisierte Medizin, Werkstoffe und Verfahren, soziale Innovation.

Weiterführende Informationen hierzu können auf der Internetseite des Programms (<http://www.interreg-oberrhein.eu/>) abgerufen werden.

Darüber hinaus kommen für diesen Projektaufruf besondere Regelungen zum Tragen. Diese sind im Folgenden dargestellt.

4. Finanzieller Rahmen

4.1 Verfügbare Mittel

Für den vorliegenden Projektaufruf der Wissenschaftsoffensive wird eine strategische Reserve von 3,5 Mio. Euro an Interreg-Mitteln auf der Priorität D des Programmes festgelegt. Hinzu kommen 1,75 Mio. Euro Fördermittel der Regionalen Partner.

Die Festlegung des Umfangs der Mittel, die für die im Rahmen dieses Projektaufrufs in die Förderung aufgenommenen Projekte zu binden sind, obliegt dem Interreg-Begleitausschuss. Wenn er es für notwendig erachtet, kann der Begleitausschuss beschließen, nur einen Teil der strategischen Reserve zuzuweisen. Die Festlegung des Gesamtbetrags der im Rahmen dieses Projektaufrufs zugewiesenen Mittel fällt somit in den Zuständigkeitsbereich des Begleitausschusses.

4.2 Fördermodalitäten

Das förderfähige Gesamtvolumen⁷ von Projekten im Rahmen dieses Aufrufs beträgt bis zu 1.000.000 Euro.

Die Finanzierung der für die Durchführung des Projekts erforderlichen Kosten wird wie folgt aufgeschlüsselt:

1. Die Kofinanzierung durch Interreg in Höhe von 50% der von den deutschen und französischen Projektpartnern getragenen förderfähigen Ausgaben.
2. Der zusätzliche Finanzierungsbeitrag aus regionalen WO-Mitteln. Er beträgt 25% der von den deutschen und französischen Projektpartnern getragenen förderfähigen Ausgaben.
3. Ein Eigenanteil von 25% der von den deutschen und französischen Projektpartnern getragenen förderfähigen Ausgaben. Projektträger und Projektpartner beteiligen sich an diesem Eigenanteil in angemessener Weise.

Beiträge von Schweizer Partnern bleiben bei der Berechnung des Fördervolumens außer Betracht. Die von den Schweizer Partnern getragenen Kosten sind grundsätzlich zu 60% über kantonale und/oder eidgenössische Finanzierungen (Neue Regionalpolitik) förderfähig. Diese Finanzierungen ergänzen die an die deutschen und französischen Partner gezahlten Finanzierungen.

⁷ Die maximale förderfähige Berechnungsgrundlage entspricht den Ausgabenbudgets der französischen und deutschen Partner. Das Budget der Schweizer Partner kommt hinzu und kann dazu führen, dass das maximale Finanzvolumen von 1 Million Euro überschritten wird.

4.3 Förderfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben beschränken sich auf folgende Kostenkategorien:

- Kategorie 1: Personalkosten (Realkosten oder vereinfachte Kostenoptionen)
- Kategorie 2: Büro- und Verwaltungsausgaben
- Kategorie 3: Reise- und Unterbringungskosten (vereinfachte Kostenoption)
- Kategorie 4: Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen (Realkosten)
- Kategorie 5: Ausrüstungskosten (Realkosten)
- Kategorie 7: Kosten für weitere förderfähige Ausgaben (vereinfachte Kostenoption)
- Kategorie 8: Projektvorbereitungskosten (vereinfachte Kostenoption)
- Kategorie 9: Projektabschlusskosten (vereinfachte Kostenoption)

Die Kategorie 6 (Infrastrukturkosten) steht für diese Projektausschreibung nicht zur Verfügung.

Bestimmte Ausgabenkategorien können die Form vereinfachter Kostenoptionen (Pauschalbetrag, Pauschale oder Kosten pro Einheit) annehmen und müssen nicht auf der Grundlage realer Kosten nachgewiesen werden. Für Ausgabenkategorien in Form von vereinfachten Kostenoptionen müssen keine Belege vorgelegt werden.

Darüber hinaus entscheidet sich jeder Projektpartner, der Ausgaben tätigt, bei der Einreichung des Vollantrags für eine Kombination von Kostenkategorien. Diese Kombination gilt für die gesamten Ausgaben des Partners.

Die gewählte Kombination von Kostenkategorien kann innerhalb eines Konsortiums von Partner zu Partner variieren.

Abweichend von den Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben im Rahmen des Programms ist die Kostenkombination Nr. 1 im Rahmen dieses Projektauftrufs nicht offen. Die Projektpartner können nur die Kombinationen 2 bis 5 nutzen.

| Kostenkategorie | Kombination 2 | Kombination 3 | Kombination 4 | Kombination 5 |
|--------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
| 1. Personalkosten | Methode 2: Einheitskosten | Methode 3: Realkosten (nur bei festem Stundensatz) | Methode 2: Einheitskosten | Methode 3: Realkosten (nur bei festem Stundensatz) |
| 2. Büro- und Verwaltungskosten | 15 % der Personalkosten | 15 % der Personalkosten | Kostenkategorie Nr 7: 40% der Personalkosten | Kostenkategorie Nr 7: 40% der Personalkosten |
| 3. Reise- und Unterbringungskosten | 15 % der Personalkosten | 15 % der Personalkosten | | |
| 4. Externe Expertise und Dienstleistungen | Realkosten | Realkosten | | |
| 5. Ausrüstung | Realkosten | Realkosten | | |
| 8. Projektvorbereitungskosten | Pauschalbetrag | Pauschalbetrag | | |
| 9. Projektabschlusskosten | Pauschalbetrag | Pauschalbetrag | | |

Weiterführende Informationen - auch zu vereinfachten Kostenoptionen - enthalten die Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben des Programms.⁸

Sämtliche geltend gemachte Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der Projektinhalte stehen.

Dabei darf es sich ausschließlich um Aktivitäten handeln, die nicht in den wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der beteiligten Projektträger und –partner fallen. Diejenigen deutschen und französischen Projektpartner, die Ausgaben tätigen, müssen außerdem sicherstellen, dass dieser Bereich buchhalterisch klar von ihren anderen Tätigkeiten abgegrenzt ist.

4.4 Projektdauer und Zeitraum der Förderfähigkeit

Der Durchführungszeitraum der geförderten Forschungs-/Entwicklungsvorhaben beträgt i.d.R. 24 Monate. Wenn für den Durchführungszeitraum eine Abweichung von der empfohlenen Dauer beantragt wird, ist bei der Einreichung des Kurzformulars eine Begründung vorzulegen.

In jedem Fall darf die Gesamtdauer des Projekts 36 Monate nicht überschreiten, unabhängig davon, ob diese Dauer zum Zeitpunkt der Einreichung als Ausnahme gewährt wurde oder später im Rahmen eines Änderungs- oder Verlängerungsantrags.

Das Start- und Enddatum des Projekts wird im Vollantrag des Interreg-Programms angegeben.

Die Annahme der erfolgreichen Projekte dieses Aufrufes ist für Dezember 2023 vorgesehen. Es wird daher empfohlen, einen Projektstart ab dem 01.01.2024 zu planen.

Es ist jedoch auch möglich, einen früheren Projektstart ab dem 01.09.2023 durchzuführen. Hierfür muss ein vollständiger Vollantrag vor dem Startdatum des Durchführungszeitraums beim Gemeinsamen Sekretariat des Interreg Oberrhein Programms eingereicht werden. Ausgaben, die von den Partnern zwischen dem Beginn des Durchführungszeitraums und dem Datum der Annahme durch den Begleitausschuss getragen werden, werden erst nach Annahme des Projekts durch den Begleitausschuss förderfähig.

5. Kriterien und Verfahren zur Projektauswahl

5.1 Partnerschaft

Für die Antragstellung ist ein grenzüberschreitendes Projektkonsortium zu bilden. Dieses setzt sich (1) aus einem Projektträger, (2) mindestens einem weiteren Projektpartner sowie (3) mindestens einem assoziierten Partner zusammen.

5.1. (1) Projektträger

⁸ Alle Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben gelten für diesen Projektaufruf, mit Ausnahme der Regeln bezüglich der Kombination 1 und der Kostenkategorie Nr. 6 (<https://www.interreg-oberrhein.eu/dokumente-und-tools/>).

Der Projektträger übernimmt die Koordination der Arbeiten in der Phase der Antragsstellung sowie bei der Durchführung des Projekts. Er ist der Ansprechpartner sowohl für die Vertreter der Interreg-Behörden als auch für die regionalen Partner bzw. für das Koordinationsbüro der Säule Wissenschaft. Er

ist federführend verantwortlich für die inhaltliche, administrative und finanzielle Projektumsetzung. Insbesondere erhält er sämtliche Fördermittel und ist für deren regelkonforme Weiterleitung an die Projektpartner verantwortlich. Er leistet wie die Projektpartner eine Kofinanzierung (s. 4.2 Fördermodalitäten).

Als Projektträger kommen ausschließlich in Frage:

- **In Deutschland:** Staatliche und staatlich anerkannte Universitäten, Hochschulen sowie Universitätskliniken
- **In Frankreich:** „Etablissements d'enseignement supérieur et de recherche“ (darunter „écoles d'ingénieurs, d'architecture et de management“), „organismes de recherche publics“ bzw. „reconnus par l'autorité publique“, d.h. Universitäten, CNRS, INSERM, INRAE, INRIA, CHU etc. sowie Transfereinrichtungen (CRITT, IRT, Instituts Carnots, etc.).

Als Projektträger können vorrangig Akteure auftreten, die ihren Sitz in dem Interreg Oberrhein Programmgebiet, oder deren Projektaktivitäten von einem dort ansässigen Teil der entsprechenden Einrichtung durchgeführt werden.

Einrichtungen, die deren Sitz sich außerhalb Interreg Oberrhein Programmgebietes haben, aber innerhalb von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder der Region Grand Est sich befindet, können ebenfalls als Projektträger auftreten.

5.1. (2) Projektpartner

Die Projektpartner beteiligen sich an der finanziellen Umsetzung und Durchführung des Projekts. Sie tragen dazu in Form von Kofinanzierungen bei und tätigen selbst Ausgaben, die sie sich teilweise über die Kofinanzierung des Interreg-Programms und die Förderung der regionalen Partner refinanzieren lassen. Sie müssen ihre Ausgaben belegen und dem Projektträger Rechenschaft über ihre Aktivitäten ablegen.

Als Projektpartner kommen ausschließlich in Frage:

- **In Deutschland:** Staatliche und staatlich anerkannte Universitäten und Hochschulen, Universitätskliniken und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, z.B. Institute der Fraunhofer-Gesellschaft, Einrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft.
- **In Frankreich:** „Etablissements d'enseignement supérieur et de recherche“ (darunter „écoles d'ingénieurs, d'architecture et de management“), „organismes de recherche publics“ bzw. „reconnus par l'autorité publique“, d.h. Universitäten, CNRS, INSERM, INRAE, INRIA, CHU etc. sowie Transfereinrichtungen (CRITT, IRT, Instituts Carnots, SATT etc.).
- **In der Schweiz:** Einrichtungen aus der Nordwestschweiz (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn) können als Projektpartner an einem im Rahmen der Wissenschaftsoffensive kofinanzierten Vorhaben teilnehmen. Eine Förderung sowohl der Europäischen Union durch das Interreg-Programm als auch der regionalen Partner kommt für

sie allerdings nicht in Betracht. Schweizerische Projektakteure haben jedoch die Möglichkeit, eine Schweizer Finanzierung zu beantragen. Für nähere Informationen dazu können sich potentielle Projektpartner an die Regio Basiliensis (IKRB) wenden.⁹

Als Projektpartner können vorrangig Akteure auftreten, die Ihren Sitz in dem Interreg Oberrhein Programmgebiet, oder deren Projektaktivitäten von einem dort ansässigen Teil der entsprechenden Einrichtung durchgeführt werden.

Einrichtungen, die deren Sitz sich außerhalb Interreg Oberrhein Programmgebietes haben, aber innerhalb von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder der Region Grand Est sich befindet, können ebenfalls als Projektpartner auftreten.

5.1 (3) Assoziierte Partner

Assoziierte Partner beteiligen sich aktiv am Projekt, können aber keine Kofinanzierung leisten, keine Ausgaben geltend machen und keine Fördermittel weitergeleitet bekommen. Als assoziierte Partner kommen sämtliche Einrichtungen und Unternehmen in Frage, die eine Rechtsform besitzen (u.a. kleine und mittlere Unternehmen, Kommunen und kommunale Betriebe, Kammern oder Verbände, etc.).

Im Rahmen dieses Projektaufrufs müssen der/die Empfänger des Wissens- oder Technologietransfers als assoziierte Partner am Projekt teilnehmen. Es ist nicht ausgeschlossen, andere assoziierte Partner einzubeziehen, die nicht direkt vom Transfer profitieren, aber einen Beitrag zur Umsetzung der Projektziele leisten.

Als assoziierte Partner können vorrangig Akteure auftreten, die Ihren Sitz in dem Interreg Oberrhein Programmgebiet, oder deren Projektaktivitäten von einem dort ansässigen Teil der entsprechenden Einrichtung durchgeführt werden.

Einrichtungen, die deren Sitz sich außerhalb Interreg Oberrhein Programmgebietes haben, aber innerhalb von Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz oder der Region Grand Est sich befindet, können ebenfalls als assoziierte Partner auftreten.

5.2 Kriterien für die Förderfähigkeit und die Projektauswahl im Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs

Die Auswahl der Projekte stützt sich auf eine doppelte Bewertung:

1/ Überprüfung der formalen Förderfähigkeit und Bewertung der Einbettung der Projekte in die Strategie des Interreg-Programms Oberrhein.

Das gemeinsame Sekretariat vom Interreg-Programm Oberrhein führt eine Überprüfung der formalen Kriterien durch, die in dieser Ausschreibung beschrieben sind:

- Aspekt 1.1 - Förderfähigkeit der Partnerschaft,
- Aspekt 1.2 - Projektdauer und Finanzrahmen,
- Aspekt 1.3 - Einbettung in die Programmstrategie, finanzielles Kriterium,
- Aspekt 1.4 - Grenzüberschreitende Dimension des Projekts,

⁹ <https://www.regbas.ch/de/foerderprogramme/interreg/interreg-a-oberrhein/>

- Aspekt 1.5 - Vereinbarkeit des Projekts mit den horizontalen Prinzipien des Programmes / der Europäischen Union;

Das Gemeinsame Sekretariat überprüft außerdem, ob die für die Einreichung erforderlichen Dokumente eingereicht wurden.

Falls ein Projekt eines der formalen Kriterien nicht erfüllt, bietet das Gemeinsame Sekretariat dem Projektträger die Möglichkeit, den Fehler zu beheben. Die Korrekturfrist beträgt maximal 48 Stunden (siehe Zeitplan der Projektausschreibung in Teil 7).

Neben den in dieser Projektausschreibung beschriebenen formalen Kriterien bezieht sich die vom Gemeinsamen Sekretariat durchgeführte Bewertung auch auf die folgenden Aspekte:

- Aspekt 2.1 - Einordnung des Projekts in die Programmstrategie
 - Beitrag des Projekts zu den grenzüberschreitenden Entwicklungen des spezifischen Ziels, dem es zugeordnet ist (0 bis 8 Punkte).
 - Beitrag des Projekts zu den Output-Indikatoren des spezifischen Ziels, dem es zugeordnet ist (0 bis 2 Punkte).
 - Stichhaltigkeit des vorgesehenen funktionalen Gebiets für die Projektumsetzung (0 bis 2 Punkte).
- Aspekt 2.2 - Qualität und Wirkung des Projekts
 - Grenzüberschreitender Mehrwert des Projekts (0 bis 8 Punkte).
 - Innovativer Charakter des Projekts bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein (0 bis 2 Punkte)
 - Strukturierender Charakter des Projekts (0 bis 2 Punkte).
- Aspekt 2.3 - Aktiver Beitrag zu den bereichs-übergreifenden Grundsätzen der Europäischen Union.
 - Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (0 bis 1 Punkt)
 - Gleichstellung der Geschlechter (0 bis 1 Punkt)
 - Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (0 bis 1 Punkt)
 - Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Europäischen Union (0 bis 1 Punkt).

Wenn ein Projekt bei einer der Fragen in den Punkten 2.1 und 2.2 mit 0 Punkten bewertet wird, ist das Projekt nicht förderfähig. Dies gilt unabhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl.

2/ Bewertung des Projektinhaltes durch fachliche Expert.innen

Neben den Kriterien des Interreg Oberrhein-Programms 2021-2027 sowie den übrigen (in diesem Dokument dargelegten) besonderen Regelungen dieses Projektaufrufs werden zur Projektauswahl die Ergebnisse einer Begutachtung der Projektideen durch unabhängige Expertinnen und Experten herangezogen.

Diese Begutachtung erfolgt auf folgendem Aspekt:

- Aspekt 2.4: Beitrag zum Technologietransfer am Oberrhein
 - Beitrag des Projektes zur Verbesserung des Technologietransfers in seinem wissenschaftlichen bzw. Innovationsbereich und Wirkung des Projektes auf die Innovation in seinem wissenschaftlichen bzw. Innovationsbereich (0-8 Punkte)

- Relevanz, Umsetzbarkeitspotential im Wettbewerbskontext und prognostizierter Mehrwert für die Kunden / Zielgruppen der angestrebten Anwendungen und Innovationen (Produkt / Prozess / Verfahren / Dienstleistung) (0-8 Punkte)
- Kooperations- und Valorisierungspotenzial in Verbindung mit dem Gebiet: erwarteter Mehrwert für die Kunden/Zielgruppen und den Zielmarkt und Machbarkeit in einem Wettbewerbsumfeld (0-8 Punkte)
- Zusammensetzung und Qualität des Konsortiums (Kenntnisse / Kompetenzen / Komplementarität der Projektpartner etc.) (0-10 Punkte)
- Beteiligung und Grad der Einbeziehung des/der Transferempfänger(s) / potenziellen Käufer(s) oder Empfänger(s) der Projektergebnisse (0-4 Punkte)
- Schlüssigkeit der Methodik sowie des Zeit- und Arbeitsplans (insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Funktionsmodelle, Testreihen und/oder Pilotanwendungen) (0-10 Punkte)

Insgesamt kann ein Projekt für die Aspekte 2.1 bis 2.4 maximal 76 Punkte erreichen. Projekte mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 36 Punkten (nach Bewertung durch das Gemeinsame Sekretariat und die unabhängigen Expertinnen und Experten) gelten nicht als qualitativ hochwertig genug, um förderfähig zu sein.

Auskünfte zum Bewertungsverfahren und zu den Ergebnissen der Begutachtung ihrer Projektidee werden jedem Antragsteller auf Nachfrage gegeben.

5.3 Auswahlverfahren für den vorliegenden Projektaufruf

Das Antragsverfahren ist zweistufig:

Erste Stufe: Einreichung des WO-Kurzformulars

Zunächst ist fristgerecht ein spezifisches WO-Kurzformular beim Gemeinsamen Sekretariat des Programms Interreg Oberrhein in Straßburg einzureichen. Zusätzlich ist bei der Einreichung des Vollantrags ein englischsprachiges Abstract (formlos, maximal 2 Seiten) beizufügen.

Das Kurzformular kann [auf der Website des Programms Interreg Oberrhein](#) heruntergeladen werden.

Die Kurzformulare der WO werden vom Gemeinsamen Sekretariat auf ihre Übereinstimmung mit den formalen Kriterien und ihre allgemeine Förderfähigkeit im Hinblick auf die Regeln dieses Projektaufrufs überprüft. Kurzformulare, die diese Kriterien nicht erfüllen (nach Ablauf der etwaigen Korrekturfrist - siehe Teil 5.2), werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt.

Die ausgewählten Kurzformulare werden parallel von unabhängigen Expertinnen und Experten und vom gemeinsamen Sekretariat des Interreg-Programms evaluiert, in Übereinstimmung mit den Bewertungskriterien des Projektaufrufs (siehe Teil 5.2: Kriterien für die Projektauswahl).

Auf der Grundlage der durchgeführten doppelten Bewertung werden die Projekte in eine Rangfolge gebracht und dieses Ranking wird in den Programmgeräten vorgestellt. Der Begleitausschuss nimmt die Rangliste an.

Nach einer abschließenden Beratung durch den Interreg Begleitausschuss und die Regionalen Partner werden die Antragsstellenden über das Ergebnis der ersten Stufe des Antragsverfahrens, ggf. mit Hinweisen zur Überarbeitung ihrer Projektidee, informiert.

Bei Projektideen, die für eine Kofinanzierung im Rahmen der WO zur Einreichung von Vollarträgen vorgesehen sind, werden die Projektpartner aufgefordert, in die unten beschriebene zweite Phase einzutreten. Gegebenenfalls können Anmerkungen übermittelt werden, die von den Projektkonsortien bei der Ausarbeitung der Vollarträge berücksichtigt werden müssen.

Zweite Stufe: Einreichung des WO-Vollartrags

Die Ausarbeitung des WO-Vollartrags erfolgt online über das System SYNERGIE-CTE. Das Gemeinsame Sekretariat des Interreg-Programms übermittelt den betroffenen Antragstellenden die notwendigen

Unterlagen und Zugangsinformationen. Der Vollartrag durchläuft eine erneute Prüfung durch das Gemeinsame Sekretariat des Programms Interreg Oberrhein und die Arbeitsgruppe des Programms Interreg Oberrhein. Der Vollartrag stellt die Grundlage für die endgültige Entscheidung über die Aufnahme des Vorhabens in die WO-Förderung durch den Begleitausschuss des Programms Interreg Oberrhein dar.

Allgemeine Hinweise zum Auswahlverfahren:

Alle Antragsunterlagen (in der ersten und in der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens) müssen sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Anhängen vorliegen. Einzige Ausnahme ist das zweiseitige Abstract in englischer Sprache (siehe oben).

Die Regionalen Partner der WO haben das Koordinationsbüro der Säule Wissenschaft damit beauftragt, die Projektträger während des gesamten Prozesses zu beraten und zu begleiten.

Projektinteressenten werden während der Antragstellung und während der Implementierung ihrer Projektvorhaben durch das Koordinationsbüro der Säule Wissenschaft der TMO in Kehl begleitet und unterstützt. Eine Kontaktaufnahme während des Antragsverfahrens ist möglich (Kontakt siehe Abschnitt 7).

Die angebotene Leistung ist nicht als individuelle Begleitung zu verstehen. Potenziellen Bewerbern kann lediglich eine Erläuterung der Verfahren und/oder eine allgemeine Information über die Auswahlkriterien gegeben werden, insbesondere im Rahmen der zu diesem Zweck vorgesehenen Informationsveranstaltungen.

Das Koordinationsbüro der Säule Wissenschaft begleitet die Träger der über diesen Aufruf ausgewählten Projekte während der Durchführung ihres Projekts.

6. Nutzung der Projektergebnisse

Die im Rahmen von WO-Vorhaben kofinanzierten Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen erzielten Ergebnisse zeitnah während und nach Projektende in geeigneter Form veröffentlicht und potentiellen Nutzern zugänglich gemacht werden.

Zur Klärung weiterführender Fragen hinsichtlich der Projektumsetzung und der Nutzung der Projektergebnisse wird den am Projekt beteiligten Einrichtungen nachdrücklich empfohlen, einen (Konsortial-)Vertrag abzuschließen.

Dieser Konsortialvertrag wird nicht dem Gemeinsamen Sekretariat zur Validierung vorgelegt, aber darf keinerlei Regelungen umfassen, die dem für diesen Projektaufruf geltenden Rechtsrahmen widersprechen.

7. Verfahren zur Einreichung einer Projektidee

Die WO-Kurzformulare und erforderlichen Anhänge müssen **bis zum 24. März 2023, 12 Uhr (Ortszeit Straßburg, Frankreich)** in elektronischer Form an folgende Adresse gesandt werden:

wissenschaftsoffensive@interreg-oberrhein.eu

Kurzformulare, die nach dieser Frist eingereicht werden, werden ausnahmslos für unzulässig erklärt.

Dem Kurzformular sind gescannte Absichtserklärungen des Projektträgers und aller Projektpartner (siehe Abschnitt 5.1, (1) und (2)) über die die Umsetzung des Projekts in der dargestellten Form beizufügen. Diese sind von den Rektoraten (Hochschulen) bzw. Leitungsebenen der beteiligten Einrichtungen zu unterzeichnen.

Zur Orientierung: Der Zeitplan für diese Projektauforderung sieht wie folgt aus:

- 05.01.2023 – 24.03.2023, 12 Uhr (Ortszeit Straßburg, Frankreich): Veröffentlichung des Projektaufrufs
- 10.01.2023 – 19.01.2023: Informationsveranstaltungen zum Projektaufruf, Beratung von Projektträgern und Partnern
- Februar - März 2023: [Online-Sprechstunde](#) Fragen und Antworten zum Kurzformular
- 03.04.2023 – 06.04.2023: Zeitraum für Korrekturen von möglichen formellen Fehlern
- 06.07.2023: Sitzung des Begleitausschusses, Auswahl der Projekte, die in die zweite Phase der Antragstellung eintreten
- Mitte Juli bis Ende November: Vorbereitungsphase für den WO-Vollantrag
- 07.12.2023: Sitzung des Begleitausschusses zur Annahme der Projekte

Wenn der WO-Vollantrag bis Dezember 2023 nicht fertiggestellt ist, kann die Annahme der Projekte auch bei der ersten Sitzung des Begleitausschusses im Jahr 2024 erfolgen.

8. Kontakt

- Gemeinsame Sekretariat des Interreg Oberrhein Programms:
Emeline Mazué, Tel.: 0033 (0)3.88.15.64.56, Mail: Emeline.mazue@grandest.fr
- Koordinationsbüro der Säule Wissenschaft der TMO:
Julie Corouge, Tel.: 0049 (0)7851 740736, Mail: julie.corouge@rmtmo.eu
Dr. Maria Hegner, Tel.: 0049 (0)7851 740737, Mail: maria.hegner@rmtmo.eu
- Für die Schweizer Partner:
Andreas Doppler, Tel. : 0041 (0)61 915 15 15, Mail: andreas.doppler@regbas.ch

